



## Änderungsantrag

der Abgeordneten **Prof. Dr. Ingo Hahn, Katrin Ebner-Steiner, Christoph Maier, Stefan Löw, Richard Graupner, Roland Magerl, Ferdinand Mang, Christian Klingen, Jan Schiffers** und **Fraktion (AfD)**

zum **Gesetzentwurf der Abgeordneten Thomas Kreuzer, Ilse Aigner, Prof. Dr. Winfried Bausback u. a. und Fraktion (CSU), Florian Streibl, Dr. Fabian Mehring, Alexander Hold u. a. und Fraktion (FREIE WÄHLER), Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Florian Siekmann u. a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), Florian von Brunn, Dr. Simone Strohmayr, Ruth Müller u. a. und Fraktion (SPD), Martin Hagen, Julika Sandt und Alexander Muthmann u. a. und Fraktion (FDP) zur Änderung des Bayerischen Abgeordnetengesetzes und weiterer Rechtsvorschriften**  
**hier: Interessenkonflikt**  
**(Drs. 18/17218)**

Der Landtag wolle beschließen:

In § 1 Nr. 4 wird Art. 31 Abs. 1 wie folgt geändert:

1. Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„<sup>2</sup>Dies gilt auch für Personen sowie Personen- und Kapitalgesellschaften unabhängig von einer Beteiligung des Freistaates Bayern, wenn diese durch Aufträge, Subventionen oder sonstige Förderungen von Bund, Ländern oder Gemeinden mehr als 25 000 Euro im Jahr erhalten.“

2. Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden die Sätze 3 bis 5.

### **Begründung:**

Angesichts zahlreicher Affären und sich wiederholender Vorwürfe gegenüber einigen Mitgliedern des Landtags in den vergangenen Jahren und Monaten gilt es, rechtliche und tatsächliche Maßnahmen zu treffen, die Interessenkonflikte und Begünstigungen Einzelner umfänglich ausschließen. Durch die vorgesehene Neufassung werden einerseits Vetternwirtschaft, Lobbyismus und Korruption weiter eingeschränkt und die Transparenz parlamentarischer Arbeit gestärkt, andererseits verlorenes Vertrauen der Bevölkerung in parlamentarische Prozesse wiedergewonnen. Nicht nur bei Geschäften mit Gesellschaften, an welchen der Freistaat direkt beteiligt ist, besteht die Gefahr einer unzulässigen Einflussnahme oder Selbstbereicherung. Auch für Geschäfte mit Gesellschaften sowie natürlichen Personen, welche wirtschaftlich wesentlich vom Freistaat profitieren

oder sogar abhängig sind, bedarf es einer gesetzlichen Regelung, um der Gefahr von Missbrauch vorzubeugen. Aufgrund der vielfältigen Vernetzung von Landes-, Kommunal- und Bundespolitik erscheint es notwendig diese Regelung auch auf Personen und

Gesellschaften, welche finanzielle Mittel vom Bund, anderen Bundesländern und Gemeinden erhalten, zu erweitern. Durch die Neufassung werden Strukturen frühzeitig erkannt, aufgedeckt und zielführend bekämpft, die im Konflikt mit Interessen einzelner Funktionsträger stehen.